

Fragen, Antworten und Hinweise zum weiteren Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen

Stand: 15.3.2020, 17:00

Allgemeines

Informationen mit allen wichtigen Informationen zum Corona-Virus in Hamburg

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) hat eine übersichtliche Seite mit allen wichtigen Informationen rund um das Thema Corona-Virus in Hamburg zusammengestellt. Sie ist unter www.hamburg.de/coronavirus abrufbar. Neben aktuellen Informationen zu bestätigten Fällen in Hamburg, Hygienetipps, Antworten auf häufig gestellte Fragen und allgemeine Reiseempfehlungen gibt die Seite auch einen Überblick über Verhaltensmaßnahmen und Meldewege sowie Ansprechpartner, Kontaktadressen und externe Links.

Hotline zum Corona-Virus 040 428 284 000

Zusätzlich zu der bekannten Rufnummer 116117 wurde eine zusätzliche Hotline unter 040 428 284 000 eingerichtet, diese ist nunmehr 24 Stunden an 7 Tagen erreichbar.

Allgemeine Verhaltensregeln zur Prävention

Die Gesundheitsexperten raten grundsätzlich dazu, regelmäßig sorgfältig Hände zu waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), auf eine korrekte Hust- und Niesetikette (siehe <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/>) zu achten und genügend Abstand zu erkrankten Personen zu halten. Außerdem sollte auf die Nutzung gemeinsamer Handtücher und Stifte verzichtet werden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>).

In begründeten Fällen mit entsprechenden Symptomen und Verbindung zu Risikogebieten rät die Behörde, nicht direkt eine Praxis oder Klinik aufzusuchen, sondern telefonisch den Hausarzt oder den Arzttruf 116117 zu kontaktieren.

Gesundheitsempfehlungen bei Auslandsreisen werden vom Auswärtigen Amt gegeben. Aktuelle Informationen zu der Sicherheitssituation in einzelnen betroffenen Ländern sind auf den Länderseiten des Auswärtigen Amtes einzusehen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>.

Wann kann ein begründeter Verdacht auf Corona-Erkrankung angenommen werden?

Der Verdacht auf Corona-Erkrankung ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

1. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND **Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19.
2. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND **Aufenthalt in einem Risikogebiet.**

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html).

Welche Definition gilt für Corona-Risikogebiete?

Corona-Risikogebiete werden vom Robert-Koch-Institut definiert. Mit Stand 15.03.2020 ganz Italien, Iran, das Bundesland Tirol, Madrid, die Region Grand Est in Frankreich, China (Provinz Hubei inkl. Stadt Wuhan) und Südkorea (Provinz Gyeongsangbuk-do). Bitte beachten Sie, dass sich die Corona-Infektionslage entwickelt und deshalb sich auch die Definition der Risikogebiete verändert hat und weiter verändern wird (siehe auch www.rki.de).

Darüber hinaus hat die Hamburger Gesundheitsbehörde aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation auf ihrer Homepage folgende Empfehlung veröffentlicht:

Hamburgerinnen und Hamburger, **die aus Skigebieten in Österreich und der Schweiz zurückkehren**, in denen Fälle von COVID19-Erkrankungen aufgetreten sind und die zum jetzigen Zeitpunkt vom RKI nicht zu Risikogebieten deklariert wurden (Stand: 14. März 2020, 15.00 Uhr), sollten sich vor Dienstantritt an ihren Arbeitgeber wenden und über Möglichkeiten der freiwilligen 14-tägigen häuslichen Quarantäne sowie die Inanspruchnahme von Home-Office-Arbeit sprechen. Dies sollte unabhängig davon erfolgen, ob sie Symptome haben oder nicht. So helfen sie, ihr Umfeld vor dem Coronavirus zu schützen.

Die **alleinige Durchreise** durch ein Risikogebiet gilt nach Auskunft der Gesundheitsbehörde **nicht** als Aufenthalt.

Der reguläre Schulbetrieb wird für Schülerinnen und Schüler zunächst bis zum 29.03.2020 ausgesetzt

Aufgrund der erheblichen Zunahme der Corona-Erkrankungen in Deutschland hat der Hamburger Senat entschieden, den regulären Schulbetrieb bis zum 29.03.2020 für die Schülerinnen und Schüler ruhen zu lassen.

Das weitere Vorgehen an Schule ab dem 16.03.2020

Alle **Lehrkräfte und Beschäftigten** der Schulen nehmen am 16. März 2020 planmäßig ihren Dienst auf, sofern sie nicht erkrankt sind bzw. die Ferien in einem Corona-Risikogebiet (siehe Definition) verbracht haben.

Schulleitungen bzw. ihre Stellvertretungen ergreifen zunächst folgende Maßnahmen:

- Corona-Krisenteam je nach Größe der Schule 3-4 Personen bilden (SL als Leitung)
- tägliche Lagebesprechungen mit dem Corona-Krisenteam
- Kommunikationswege sicherstellen mit Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schülern, Träger der Nachmittagsbetreuung, Caterer und Eltern
- Die Schulleitung koordiniert den Einsatz in der Notbetreuung vor Ort

Die Schulleitungen klären in der nächsten Woche aufgrund der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote, welche und wie viele Lehrkräfte und Pädagogen zur Aufrechterhaltung der Betreuungsangebote in den Schulen arbeiten und welche und wie viele Lehrkräfte und Pädagogen Home Office machen. Ziel ist es, dass möglichst viele schulische Beschäftigte zu Hause arbeiten können.

Was machen Lehrkräfte, die in einem Corona-Risikogebiet waren?

Lehrkräfte, die aus Corona-Risikogebieten, Österreich oder der Schweiz (siehe Definition) zurückgekehrt sind, begeben sich zunächst in die häusliche Isolation und kontaktieren die Schulleitung bzw. ihre Stellvertretung.

Zeigen sich in der häuslichen Isolation keine Krankheitssymptome zeigen, besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Schulleitung und bei Bestehen eines dienstlichen Interesses vier bis sechs Tage nach Verlassen des Risikogebietes einen Corona-Test durchführen zu lassen. Fällt dieser negativ aus, kann die Tätigkeit an Schule wieder aufgenommen werden, sofern dies für die Sicherstellung der Notfallbetreuung notwendig ist.

Für die Möglichkeiten der Corona-Testdurchführung beachten Sie bitte die Hinweise der Gesundheitsbehörde unter www.hamburg.de/coronavirus.

Was wird für Beschäftigte mit einer Vorerkrankung empfohlen?

Personen, die eine Vorerkrankung haben, wenden sich zur medizinischen Beratung an ihre zuständige Hausärztin bzw. ihren zuständigen Hausarzt, um einen möglichen Einsatz in der Notfallbetreuung zu klären.

Notbetreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr an allen Schulen

Alle Schulleitungen sind gehalten, gemeinsam mit den Lehrkräften und dem pädagogischen Personal der Schule und bei vielen Grundschulen mit dem GBS-Träger eine Notbetreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr an allen Schulen zu organisieren. Auch die Schülerbeförderung findet vorläufig weiter statt.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder gesund sind und die Ferien **nicht in einem Corona-Risikogebiet** (siehe Definition) verbracht haben.

Vorerst können alle Eltern, die darauf angewiesen sind, diese Notbetreuung in Anspruch nehmen. Mit Stand 15.03.2020 wird dies seitens der Schulbehörde nicht auf spezielle Berufsgruppen eingeschränkt.

Allerdings appelliert die Schulbehörde an die Eltern, ihre Kinder nur in Notfällen zur Schule zu schicken.

Die Notfallbetreuung gilt nur für Kinder bis 14 Jahre sowie für die kleine Gruppe älterer Jugendlicher mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf.

Über eine **Früh- und Spätbetreuung an Schulen** wird entschieden, wenn die Bedarfsentwicklung hierfür an den Standorten absehbar ist.

Die Schulen werden gebeten, die Notbetreuung in möglichst kleinen Gruppen zu organisieren.

Welche Unterrichtsangebote für zu Hause gibt es?

Alle Lehrkräfte und Beschäftigten der Schulen nehmen am 16. März 2020 planmäßig ihren Dienst auf, sofern sie nicht erkrankt sind bzw. die Ferien in einem Corona-Risikogebiet (siehe Definition) verbracht haben.

Für Weiterführende Schulen:

Alle Lehrkräfte stellen sicher, dass ihre Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum Arbeitsaufträge erhalten, die sie selbstständig bearbeiten können (z.B. analog zu Unterricht in besonderer Form). Sie nehmen nach Möglichkeit täglich Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern auf, um sie in der Bearbeitung der Arbeitsaufträge zu unterstützen.

Alle Lehrkräfte, die nicht in der Betreuung in der Schule eingesetzt sind, sollen in einem Zeitfenster von 8 bis 16 Uhr, die übrigen Lehrkräfte von 13 bis 16 Uhr für Schülerinnen und Schüler (besonders in Vollzeitbildungsgängen) erreichbar sein. Auf angemessene Weise werden die Arbeitsergebnisse den Lehrkräften zugänglich gemacht, dies kann per Mail oder auf anderem Wege geschehen.

Alle weiterführenden Schulen nutzen für den Unterricht zu Hause die an der jeweiligen Einrichtung etablierten Kommunikationswege und Plattformen. Zusätzlich wird es in den nächsten Tagen unterstützende Hinweise der Behörde zu Lernmaterialien, zum Beispiel mit Blick auf die zentralen Prüfungen, geben.

Für Grundschulen:

Verantwortlich für die Weitergabe des Materials und die Kontrolle der Arbeitsergebnisse sind die Schulleitungen. Sie sollten diese Arbeit an die Lehrkräfte delegieren. Material kann z.B. über Mailverteiler weitergegeben oder in den Schulen abgeholt werden, der Zutritt der Schulen ist für Personen, die nicht in Quarantäne sind, möglich. Auch der Postweg ist zu erwägen. Ggf. werden von den Lehrkräften neue Vertretungsmappen oder Ähnliches angelegt. Die Arbeitsergebnisse müssen auf angemessene Weise von den Lehrkräften kontrolliert werden. Dies kann analog zur Wochenplanarbeit in größeren zeitlichen Abständen erfolgen.

Die standortbezogene Ausgestaltung der Kommunikationswege und -zeiten an allen Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung.

Wie wird das schulische Mittagessen für den Zeitraum der Notbetreuung sichergestellt?

Die Schulleitungen bzw. ihre Stellvertretungen klären direkt mit ihrem Caterer, wie das schulische Mittagessen an dem jeweiligen Standort sichergestellt werden kann. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass das Mittagessen in möglichst kleinen Gruppen wahrgenommen wird. Eine zeitliche Entzerrung und Lunchpakete für die Klassenräume wären zwei Möglichkeiten, dies zu gewährleisten.

Wie wird die Reinigung der Schulen während der Notbetreuung sichergestellt?

Schulbau Hamburg wird die Reinigung der Schulen entsprechend des gemeldeten Bedarfes an den Schulen auch während der Zeit der Notbetreuung sicherstellen.

Sicherstellung von Prüfungsabläufen (ESA, MSA, Abitur)

Alle schriftlichen Abschlussprüfungen an den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Schulen finden voraussichtlich ohne Einschränkung an den bereits festgesetzten Terminen statt.

Für den Fall einer für die Prüfungstermine andauernden Aussetzung des Schulbetriebs wird durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde geprüft, ob eine eingeschränkte Nutzung der Schule für die Prüflinge möglich ist. Für

den Fall der Notwendigkeit der Nutzung von Ersatzräumlichkeiten erarbeitet die Behörde unter Einbeziehung der Schulleitungen räumliche Ausweichszenarien.

Ist für erkrankte Schülerinnen oder Schüler die Nutzung des Ersttermins nicht möglich, wird die zentrale schriftliche Arbeit am dafür vorgesehenen Nachschreibtermin, ggf. auch unter Nutzung anderer Räumlichkeiten nachgeholt. Darüber hinaus werden zusätzliche Nachschreibtermine für den Fall organisiert, dass die bisherigen Prüfungstermine nicht ausreichen.

Die mündlichen Prüfungen für den Ersten und Mittleren Schulabschluss, die für die nächsten zwei Wochen geplant sind, finden nicht statt und sind zu verschieben. Eine abweichende Planung ist in Zusammenwirken der Schulleitung mit der regionalen Schulaufsicht sicherzustellen.

Die zentralen mündlichen Sprachfeststellungsprüfungen am 27./28.03. sowie am 03./04.04. finden nicht statt und werden verschoben.

Die im Abiturjahrgang erforderlichen schriftlichen Leistungsnachweise (Klausuren) finden wie geplant statt. Gegebenenfalls sind die bisher geplanten Termine durch die Einzelschule anzupassen. Durch die Schulleitungen ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Prüflingen eingehalten wird.

Die Schulleitungen werden gebeten, ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend zu informieren sowie Nachschreibtermine für derzeit in Quarantäne befindliche Schülerinnen und Schüler für die Woche vom 30.03.-03.04. vorzusehen.

Weitere Informationen zur Sicherstellung der Prüfungsabläufe erhalten die Schulen in den nächsten Tagen.

Wer meldet wem den Verdachtsfall auf eine Corona-Erkrankung bzw. die Bestätigung einer Erkrankung während der Notfallbetreuung?

Wenn Schulleitungen von Sorgeberechtigten oder schulischem Personal einen Corona-Verdachtsfall angezeigt bekommen, so melden sie diese Corona-Verdachtsfälle an ihrer Schule zunächst dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt und dann der BSB. Hier geht die Information an die zuständige Schulaufsicht sowie an das hierfür eingerichtete Funktionspostfach corona@bsb.hamburg.de hingewiesen. Dieses ist ausdrücklich für die Meldung von Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen eingerichtet worden.

Kontaktieren erkrankte Personen direkt das für sie zuständige Gesundheitsamt und besteht ein begründeter Verdacht für eine Erkrankung am Corona-Virus, informiert das jeweilige Gesundheitsamt die Schulen, sofern es einen schulischen Bezug gibt. D.h. sind ggf. Mitschülerinnen und Mitschüler betroffen, eine Lehrkraft o.Ä. Auch in diesen Fällen informiert die jeweilige Schulleitung die BSB über das oben genannte Funktionspostfach.

Welche Verhaltensregeln muss wer befolgen, wenn ein Schüler oder ein naher Verwandter eines Schülers (Geschwister, Eltern, Großeltern) erkrankt ist?

Die Verhaltensregeln bei Verdacht auf Erkrankung oder bestätigter Erkrankung werden vom zuständigen Gesundheitsamt im Einzelfall angeordnet. Hierzu gehören derzeit die umgehende Isolierung der betroffenen Person und die Beprobung auf das Corona-Virus. Personen, die direkten Kontakt zu der infizierten Person hatten (Kontaktperson 1. Grades), werden in häusliche Quarantäne geschickt und ebenfalls beprobt.

Diese vom Gesundheitsamt vorgegebenen Verhaltensregeln sind zwingend einzuhalten.

Ab wann werden Schulen geschlossen und wer ordnet das an?

Auch für den Zeitraum der Notfallbetreuung entscheidet über die Schließung und Wiedereröffnung einer Schule inklusive der dort bestehenden Betreuungsangebote ausschließlich das jeweils zuständige bezirkliche Gesundheitsamt. Dieses kann auf Grundlage von § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die teilweise oder komplette Schließung einer Schule gegenüber der Schulleitung anordnen. Diese Entscheidung wird parallel über die bezirklichen Gesundheitsämter/BGV an die BSB vermittelt. Die BSB koppelt sich mit der Schulleitung zurück und stellt dieser Info-Schreiben für Eltern und Personal zur Verfügung. Die Schulleitung informiert darüber hinaus Caterer, GBS-Leitung oder andere an der Schule tätigen Träger bzw. aktive Sportvereine.

Ob und inwieweit die Schließung für alle an der Schule bestehenden Angebote gilt, ist im Einzelfall mit den bezirklichen Gesundheitsämtern zu klären.

Müssen Klassenreisen/Schüleraustausche abgesagt werden?

Reiseverbote für Klassenfahrten und Schüleraustausche in das Ausland gelten für alle Hamburger Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2019/20. Für die Dauer des Ruhens des Schulbetriebs sind ebenfalls alle Klassenfahrten innerhalb Deutschlands abzusagen.

Über Klassenfahrten nach Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs innerhalb Deutschlands entscheidet gemäß der Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016 die Schulleitung in Abstimmung mit der jeweiligen Klassenleitung sowie den Klassenelternvertretungen. Sollen nach Abwägung der Beteiligten Klassenfahrten auch innerhalb Deutschlands storniert werden, wird die getroffene Entscheidung von der zuständigen Behörde unterstützt, auch wenn sich daraus ggf. rechtliche Auseinandersetzungen ergeben.

Wer zahlt durch mögliche Reiseabsagen entstehende Kosten, wenn die Reiserücktrittsversicherung nicht greift?

Für eine Erstattung der Stornokosten können sich Schulen an die zuständige Stelle für Schadensersatzleistungen in der Rechtsabteilung der Schulbehörde wenden. Ansprechpartnerinnen sind Frau Manuela Wittenburg und Frau Manja Voss, Funktionspostfach: schadensersatz@bsb.hamburg.de.

Wie gehen Schulen mit geplanten Veranstaltungen um?

Alle schulischen Veranstaltungen wie Feiern, Sportfeste, Konzerte oder Theaterstücke sind bis Ende April abzusagen. Lehrerkonferenzen können weiterhin stattfinden, es ist jedoch zu prüfen, ob und wie die Zahl der Konferenzen sowie die Zahl der Teilnehmenden reduziert werden kann. Je nach Entwicklung der Situation kann diese Vorgabe zeitlich ausgeweitet werden.

Findet der Girls' Day (Mädchen-Zukunftstag) und Boys' Day (Jungen-Zukunftstag) am 26. März 2020 wie geplant statt?

Nein. Die Veranstaltung wird abgesagt.

Welche präventiven Maßnahmen können an Schulen ergriffen werden?

Alle Schulen verfügen über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um für Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten ein gesundes Umfeld zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden an Schulen wichtige Verhaltensregeln vermittelt und gelebt!

Alle Beschäftigten der Schulen sowie der Träger des Ganztags, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen müssen sorgfältig die Hygienehinweise der Hamburger Gesundheitsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts beachten (siehe www.infektionsschutz.de/hygienetipps). Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Insbesondere geht es um die Einhaltung folgender Hygienemaßnahmen:

- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere nicht Mund und Nase
- ein bis zwei Meter Abstand zu Menschen mit Erkrankungsanzeichen halten – unabhängig von der Krankheit
- regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang mit Seife bis zum Handgelenk die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- vor dem Essen in der Kantine müssen sich alle Essensteilnehmenden die Hände waschen
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Korrekt husten und niesen: Niesen in die Armbeuge, Husten in Taschentücher, Taschentücher dann umgehend entsorgen und die Hände mit Seife waschen, (siehe <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen/>)
- Handtücher und Stifte nicht gemeinsam nutzen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>).

Hände waschen sowie Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!

Sind die WC-Anlagen an Schulen ausreichend ausgestattet?

Damit vor allem das regelmäßige Händewaschen an Schulen auch möglich ist, stellt Schulbau Hamburg an allen staatlichen Schulen sicher, dass die Seifenspender in den Waschräumen regelhaft gefüllt sind und ausreichend Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden Piktogramme zum korrekten Händewaschen flächendeckend in den Waschräumen der Hamburger Schulen angebracht werden.

Wann sind gesonderte Desinfektionsmaßnahmen an Schulen notwendig?

Desinfektionsmaßnahmen an Schulen werden regelhaft im Einzelfall durch Schulbau Hamburg in Abstimmung mit der Schulbehörde bzw. dem bezirklichen Gesundheitsamt durchgeführt.